

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„Kommunaler Bauhof der Stadt Einbeck
- Baubetriebshof, Gärtnerei, Forst und Friedhofswesen -“

Aufgrund der §§ 6, 40, 108 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) vom 15. 08. 1989 (Nds. GVBl. S. 318) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung vom 16.12.2009 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Der kommunale Bauhof der Stadt Einbeck wird als nichtwirtschaftliches Unternehmen als Eigenbetrieb nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die fach- und sachgerechte Erbringung von Leistungen für die Stadt Einbeck in den folgenden Bereichen:

- Unterhaltung und Pflege der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
- Unterhaltung und Pflege der öffentlichen Grünanlagen
- Unterhaltung und Pflege von Brunnen und Wasserläufen 3. Ordnung
- Bewirtschaftung der städtischen Friedhöfe
- Durchführung von Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen
- Unterhaltung, Pflege und Mitwirkung bei der Planung der städtischen Spiel-, Sport- und Bolzplätze
- Unterhaltung und Pflege der städtischen Gebäude und Grundstücke
- Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung des städtischen Waldes (Wirtschafts- und Erholungswald) aufgrund einer gesonderten Vereinbarung
- Unterhaltung und Pflege der Verkehrslenk- und leiteinrichtungen
- Unterhaltung und Pflege der Parkscheinautomaten
- Unterhaltung, Wartung und Pflege von städtischen Fahrzeugen
- allgemeine Dienstleistungen (Transporte usw.) für die Stadt Einbeck und Dritte
- Straßenreinigung und Winterdienst im Stadtgebiet Einbeck

(3) Ziel des Eigenbetriebes ist es, die Wirtschaftlichkeit der in Abs. 2 beschriebenen Aufgaben und Dienstleistungen kostendeckend, unter dem Gesichtspunkt der Betriebswirtschaft, zu fördern. Der Eigenbetrieb kann dabei alle seinem Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben und sich zur Erfüllung der Aufgaben anderer Einrichtungen und Unternehmen bedienen.

(4) Der Eigenbetrieb kann bei Bedarf weitere Aufgaben (z.B. im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit) übernehmen.

§ 2
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kommunaler Bauhof der Stadt Einbeck – Baubetriebshof, Gärtnerei, Forst und Friedhofswesen“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt mindestens 1.452.000 €.

§ 4

Zuständigkeit des Rates

Der Rat beschließt über die Angelegenheiten, die ihm nach der NGO, der EigBetrVO oder der Hauptsatzung vorbehalten sind und die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf den/die Bürgermeister/in übertragen hat, insbesondere über

1. die Grundzüge der Geschäftspolitik,
2. die Festsetzung der Gebühren,
3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes entsprechend der EigBetrVO ,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, Beschluss über die Entlastung des/der Betriebsleiters/-in, sowie über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Jahresverlustes,
5. die Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
6. die Aufnahme von Darlehen und Krediten richtet sich nach der gem. § 40 Abs. 1 Nr. 13 NGO vom Rat der Stadt Einbeck beschlossenen Richtlinie für die Kreditaufnahme,
7. die Umwandlung der Rechtsform,
8. die Übernahme von Beteiligungen,
9. Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes, den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
10. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
11. die Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin.

§ 5

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

(1) Der Rat der Stadt Einbeck bildet gem. §§ 5 EigBetrVO und 113 NGO einen Betriebsausschuss als ständigen Ausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 51 – 53 NGO.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Ratsmitgliedern und aus 2 beratenden Mitgliedern, die vom Personalrat des Eigenbetriebes bestimmt werden.

(3) Der Betriebsausschuss überwacht die von der Betriebsleitung vorgenommene Geschäftsführung des Eigenbetriebes. Er erarbeitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften, sowie nach der Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse des Rates der Stadt Einbeck vor, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind. Er ist vom dem/der Betriebsleiter/-in und von dem/der Bürgermeister/-in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.

(4) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt der/die Betriebsleiter/-in beratend teil.

(5) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000 €, bei dem Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken 5.000 € übersteigt,
2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder der/die Bürgermeister/in zuständig sind,
3. grundsätzliche organisatorische Fragen, sowie der Veränderung des Leistungsumfanges (Perspektivplanung)
4. die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigt,
5. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 € übersteigt oder die Frist von 1 Jahr überschritten wird,
6. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen über im Einzelfall 5.000 €, sowie den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 € übersteigt,
7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) und in sonstigen Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert im Einzelfall mehr als 5.000 € beträgt,
8. die Vermietung und Verpachtung bei einem Jahreszins von mehr als 5.000 €,
9. den Vorschlag an das zuständige Rechnungsprüfungsamt für die Beauftragung des/der Wirtschaftsprüfers/-in zur Jahresprüfung.
10. die Geschäftsordnung.

§ 6

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird vom Rat ein/e Betriebsleiter/in bestellt. Er/Sie vertritt den Eigenbetrieb und ist Vorgesetzter der im Eigenbetrieb Beschäftigten.

(2) Der/die Betriebsleiter/-in kann Bedienstete des Eigenbetriebes allgemein, im Einzelfall, für einzelne Angelegenheiten oder für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.

(3) Der/die Betriebsleiter/-in leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 25.000 €, z.B. Werkverträge, Anordnungen notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
3. Personaleinsatz.

§ 7

Aufgaben des/der Bürgermeisters/in

(1) Der/die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r des/der Betriebsleiter/-in und des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er/sie seine/ihre Befugnisse nicht auf den/die Betriebsleiter/-in übertragen hat.

(2) Der/die Betriebsleiter/-in hat den/die Bürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

§ 8 Personalangelegenheiten

Die durch Gesetz und Dienstvereinbarungen vorgesehenen Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes

In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung des/der Betriebsleiter/-in unterliegen, zeichnet der/die Betriebsleiter/-in unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

§ 10 Wirtschaftsplan, Finanzplan

(1) Der Wirtschaftsplan (§ 11 EigBetrVO) ist rechtzeitig von dem/der Betriebsleiter/-in aufzustellen und über den/die Bürgermeister/in dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.

(2) Der/die Betriebsleiter/-in stellt den Finanzplan (§ 15 EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den/die Bürgermeister/in dem Betriebsausschuss vor, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.

§ 11 Kassen- und Kreditbedarf

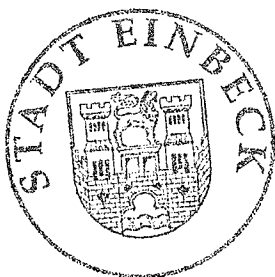
(1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der GemHKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt der/die Betriebsleiter/-in.

§ 12 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Einbeck, den 16. Dezember 2009



STADT EINBECK

Der Bürgermeister

Ulrich Minkner